

## Information bezüglich der 19. CITES-Konferenz

13.01.2023

Sehr geehrte Partnerinnen und Partner, sehr geehrte Kundinnen und Kunden,

auf diesem Wege informieren wir Sie über Änderungen und Neuaufnahmen von Hölzern in das Washingtoner Artenschutzabkommen, mehrere wichtige Holzarten stehen künftig unter CITES-Schutz

Von 14. bis 25. November fand in Panama-Stadt die 19. Vertragsstaatenkonferenz des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (CITES) statt. Dabei wurden einige wichtige Holzarten (z.B. Padouk, Ipé und Cumarú) auf Anhang II des Abkommens gelistet, wodurch zukünftig spezielle Genehmigungen für Export und Import nötig sind.

Zukünftig werden folgende Arten der unten genannten Gattungen auf Anhang II von CITES gelistet:

- Gattung *Dipteryx spp.* (Cumarú)
- Gattungen *Handroanthus spp.*, *Roseodendron spp.*, und *Tabebuia spp.* (Ipé)
- **Gattung *Afzelia spp.* (Doussié) – Afrikanische Population**
- **Gattung *Pterocarpus spp.* (Padouk) – Afrikanische Population**
- **Gattung *Khaya spp.* (Khaya) – Afrikanische Population**

Für alle oben genannten Neulistungen gilt Anmerkung #17: *Bezeichnet Stämme oder Holzblöcke, Schnittholz, Furnierblätter, Sperrholz und verarbeitetes Holz* (Anmerkung: unserer Ansicht nach entspricht „verarbeitetes Holz“ der Hobelware).

CITES-Listungen treten in der Regel nach 90 Tagen in Kraft. **Für *Afzelia*, *Pterocarpus* und *Khaya* bedeutet dies ein Inkrafttreten am 23.2.2023.** Für Ipé und Cumarú wurde eine Übergangsfrist von 24 Monaten ausgehandelt, sprich diese Listungen werden am 25.11.2024 in Kraft treten. \*

Eine Listung auf CITES Anhang II bedeutet kein Handelsverbot. Stattdessen sind für Export und Import spezielle Genehmigungen nötig. Dafür müssen die zuständigen Behörden im Herkunftsland bestätigen, dass der Holzeinschlag legal war und der Fortbestand der Art dadurch nicht gefährdet wurde. Diese Behörden stellen dann eine CITES-Exportgenehmigung aus, mit der bei der im jeweiligen Importland zuständigen Behörde (in Deutschland: BfN) eine Einfuhrgenehmigung beantragt werden kann.

Dieses Schreiben soll nur einer ersten unverbindlichen Information dienen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Rechtskonformität.

Eine Übersicht über die bereits gelisteten Holzarten finden Sie beim Bundesamt für Naturschutz (BfN.de): <https://www.bfn.de/sites/default/files/2022-01/Liste%20der%20gesch%C3%BCzten%20Holzarten-22.pdf>

*\*korrigiert am 01.02.2023 (vorher: Laut Bundesamt für Naturschutz (BfN) gilt diese Übergangsfrist auch ab dem 23.2.2023, sprich diese Listungen werden am 23.2.2025 in Kraft treten.)*